

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Bei vereinbarten Montagearbeiten:

Die fachgemässe Montage ist ohne anderslautende Vereinbarung in den Preisen enthalten. Das Versetzen versteht sich in normales, grabbares Terrain, in bauseits erstellte Aussparungen oder Fundamente.

Notwendige Betonarbeiten, die durch uns ausgeführt werden, sind in der Offerte vermerkt. Zusätzliche Arbeiten sowie die Beschaffung der Materialien werden ohne spezielle Vereinbarung separat verrechnet. Die Abrechnung erfolgt nach dem effektiven Ausmass oder Aufwendungen. Türen und Tore werden nicht in den Laufmeterpreis eingerechnet.

Die Montage erfolgt erst, wenn das vom Bauherrn unterzeichnete Doppel der Auftragsbestätigung bei uns eingegangen ist.

Die Grenzverhältnisse sind bauseits vor der Montage abzuklären, ebenso die Grenzpunkte. Pletscher + Co. AG hält sich an den vorgegebenen und abgemachten Zaunverlauf. Für die Richtigkeit der Grenze sowie der Grenzabstände ist der Bauherr zuständig. Pletscher + Co. AG lehnt bei Verletzung der Grenze und Grenzabstände jede Haftung ab.

Kabel für Telefon und Elektrisch, Rohrleitungen usw. sind einwandfrei zu markieren. Für Beschädigungen nicht markierter Leitungen lehnt Pletscher + Co. AG jede Haftung ab.

Die Feinplanie muss fertig erstellt sein. Bei nachträglicher Absenkung des Terrains (verursacht durch Aufschüttungen usw.) lehnt Pletscher + Co. AG jede Haftung ab.

Aushub in steinigem oder felsigem Terrain, Spitz- und Bohrarbeiten in Beton oder Fels, Abfuhr von Aushubmaterial usw. werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Mehrarbeiten, Umtriebe und Arbeitsunterbrüche, die durch Nichterfüllen der in den oben erwähnten Positionen festgehaltenen Bestimmungen zurückzuführen sind, werden separat verrechnet.

Bei Materiallieferung:

Lieferung: Die Lieferung erfolgt mit Lastwagen franko Kundendomizil oder Talbahnstation (ausgenommen Garten- und Ferienhäuser sowie Carports). Die Mehrkosten für abgelegene und schwierige Zufahrten gehen zu Lasten des Kunden. Für Sendungen unter sFr. 1000.-- netto fakturierter Warenwert wird ein Frachanteil von sFr. 95.-- berechnet (ausgenommen Garten- und Ferienhäuser sowie Carports).

Bei Bahn- oder Postlieferungen werden die Verpackungs- und Frachtkosten verrechnet.

5% Transport/Abholvergütung ab sFr. 800.-- netto fakturierter Warenwert (ausgenommen Garten- und Ferienhäuser sowie Carports).

Bezüglich Fundamentgrösse/Ausführung bzw. Verankerung von Zäunen, Sicht- und Lärmschutzwände, Spielgeräte usw. sind die allgemeinverbindlichen Normen wie z.B. die S/A- Normen oder NPK 183 einzuhalten.

Allgemeine Bedingungen:

Bonität: Wir behalten uns vor, im Vorfeld der Lieferung Bonitätsauskünfte einzuholen und Zahlungserfahrungen an Dritte weiterzugeben; diese können telefonisch erfragt werden.

Offerte: Sofern nicht anders definiert haben Offerten eine Gültigkeitsdauer von einem Monat ab dem Ausstellungsdatum.

Lieferfrist: Die Lieferfrist läuft ab definitiver Mass-, Ausführungs- und Farbbereinigung sowie Abklärung von allfälligen Konstruktionszeichnungen. Verspätete Lieferung ergeben keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Vertragsannullierung.

Änderungen: Bei Plan- oder Massänderungen während der Produktion oder nach Fertigstellung werden alle Aufwendungen zu 100% dem Besteller verrechnet.

Rücknahme: Retouriertes oder an uns zurückgebrachtes Normmaterial vergüten wir mit Abzug von 20 % des netto Kaufpreises sowie den angefallenen Transportkosten. Spezialanfertigungen werden nicht zurückgenommen.

Mängelrüge: Mängel an Waren werden ab Lieferdatum, bei Montagearbeiten ab Arbeitsvollendung während 8 Arbeitstagen akzeptiert.

Zahlung: Gemäss separater Vereinbarung.

Ab Auftragssummen von sFr. 10'000.--, 1/3 bei Bestellung, 1/3 bei Montagebeginn oder Bereitstellung des Materials, 1/3 nach Montageabschluss oder Lieferung des Materials. Bei Teillieferung jeweils im Rahmen des Etappenumfanges. Bei Neukunden kann jederzeit eine Anzahlung verlangt werden.

Eigentumsrecht: Bei Lieferung mit oder ohne Montage bleiben die Materialien bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum Pletscher + Co. AG. Die Anmeldung eines Bauhandwerkerpfandrechtes behalten wir uns vor.

Garantie: Die Garantie für Arbeit und Material entspricht den Bestimmungen der SIA. Schwankung in Farbe, Struktur und Maserungen von unbehandeltem sowie behandeltem Holz ist natürlich und muss akzeptiert werden. Bei Holzmaterialien mit einer Farbbehandlung beträgt die Garantiezeit maximal 2 Jahre.

Innerhalb der Garantiezeit werden die durch Fäulnis oder holzzerstörende Pilze nicht mehr brauchbaren Artikel kostenlos ersetzt. Der Umtausch erfolgt gegen ein gleichwertiges Produkt. Die durch den Austausch entstandenen Kosten sind nicht in der Garantie enthalten. Die Hölzer dürfen nicht nachträglich bearbeitet oder mechanischen Beanspruchungen ausgesetzt worden sein.

Bei der Verwendung von imprägnierten Hölzern sowie Zäunen muss sowohl das Merkblatt Fixierung (SD-03) sowie das Merkblatt Holzschutz/Kesseldruckimprägnierung (SD-04) beachtet und eingehalten werden.

Holzdeklaration:

Technisch bedingt sind die Holzherkunftsländer abgekürzt nach ISO 3166 ALPHA-2 angegeben. Bei der Holzart verwenden wir den gebräuchlichen Handelsnamen. Wissenschaftliche Namen siehe unter www.holzdeklaration.ch.

Gerichtstand: CH - 8226 Schleithem

SD-56_Allgemeine_Geschaeftsbedingungen_H.doc/08.03.2023